



Merkblatt

„Hinausgeschobene Rente“

► Was ist die hinausgeschobene Rente?

Die reguläre Altersrente wird ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 20 Abs. 1 der Satzung) gezahlt. Für den Geburtsjahrgang 1954 ist die Regelaltersgrenze beispielsweise 65 Jahre und 7 Monate.

Bei der hinausgeschobenen Rente kann der Beginn der Altersrente auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Längstens kann der Rentenbeginn bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. In der Aufschubphase muss noch kein Endpunkt festgesetzt werden.

► Wer kann die Altersrente hinausschieben?

Jeder, der ab 1. August 2019 das Alter für die reguläre Altersgrenze erreicht und noch keine Rente bezieht.

Das Hinausschieben der Altersrente ist nicht möglich, wenn bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen wird. Diese wird ab Erreichung der Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente immer automatisch in eine volle Altersrente umgewandelt.

► Muss ein Antrag gestellt werden?

Ja, der Aufschub setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der Ihnen mit den Informationsunterlagen vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugesandt wird. Der Antrag auf Hinausschieben ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen. Die spätere Auszahlung der Rente erfolgt auf weiteren Antrag.

► Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für das Hinausschieben gesetzt werden?

Nein, Sie können bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres jederzeit entscheiden, wann Sie die Rente in Anspruch nehmen möchten.

► Kann die hinausgeschobene Rente auch als Teilrente in Anspruch genommen werden?

Ja, Sie können die hinausgeschobene Rente auch als Teilrente in Höhe von 30 %, 50 % oder 70 % der bis zum Beginn der Rente erworbenen Anwartschaften in Anspruch nehmen.

Bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres können Sie jederzeit entscheiden, wann Sie den verbleibenden Teil der Rente in Anspruch nehmen möchten.

► Wie berechnet sich die hinausgeschobene Altersrente?

Die monatliche Versorgungsleistung ergibt sich aus der Summe der während der Dauer der Mitgliedschaft bis zum gewünschten Rentenbeginn erworbenen und dynamisierten individuellen Steigerungsbeträge. Sie verringert sich ggfs. um einen Generationenfaktor (Jahrgänge 1966 und jünger) und um einen altersabhängigen Multiplikator (ab Alter 58).

Bei der hinausgeschobenen Altersrente erhöht sich die Rente für jeden Monat des Aufschubs dauerhaft, denn die nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt und wie Beitragszahlungen bewertet.

► Was ist zu tun, wenn das hinausgeschobene Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein Antrag auf Zahlung der hinausgeschobenen Rente zu stellen. Das entsprechende Formular wird Ihnen auf Anforderung zugesandt.

Bleibt ein solcher Antrag aus, beginnt die hinausgeschobene Rente satzungsgemäß ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 70. Lebensjahres nachfolgt. Ein entsprechender Antrag geht Ihnen automatisch zu.

► Sind während des Hinausschiebens weiterhin Beiträge zu zahlen?

Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass entsprechende Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten sind.

Wird keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, kann der bisher gezahlte Pflichtbeitrag auf freiwilliger Basis bis zum Ende des Kalendermonats vor Inanspruchnahme der Altersrente weitergezahlt werden.

Wird gleichzeitig eine Vollrente wegen Alters von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) bezogen, können sich Besonderheiten ergeben. Hier ist eine rechtzeitige Beratung durch die DRV sinnvoll.

► Dürfen während des Hinausschiebens freiwillige Beiträge entrichtet werden?

Ja, die Zahlung freiwilliger Beiträge ist unter Beachtung der Quotierung wegen Alters (§ 13 Abs. 9 der Satzung) möglich.

Auch kann der bisher gezahlte Pflichtbeitrag auf freiwilliger Basis bis zum Ende des Kalendermonats vor Inanspruchnahme der Altersrente weitergezahlt werden.

► Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Rentners Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrente.

Die Witwen- oder Witwerrente beläuft sich auf 60 % der für den Ehegatten errechneten Rente, die Waisenrente bei Halbweisen 12 %, bei Vollweisen 20 % der für das verstorbene Mitglied errechneten Rente.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen/Lebenspartnerschaften, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder nachdem bereits Altersrente (Voll- oder Teilrente) bezogen wird, geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.

Abschließendes Beispiel für die Berechnung der hinausgeschobenen Rente:

Sie sind im April 1954 geboren. Sie erreichen die Regelaltersgrenze nach 65 Jahren und 7 Monaten im November 2019 und haben daher ab dem 1. Dezember 2019 einen Anspruch auf die reguläre Altersrente.

Sie stellen vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen schriftlichen Antrag auf Hinausschieben der Altersrente. Ein Endpunkt wird noch nicht festgelegt.

Im November 2023 stellen Sie einen Antrag auf Altersrente ab Dezember 2023 (Beendigung Hinausschieben). Die Altersrente berechnet sich aus den gezahlten Beiträgen bis zur Regelaltersgrenze, den nicht in Anspruch genommene Rentenzahlungen, die pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt und wie Beitragszahlungen bewertet werden, sowie ggf. aus Beiträgen in der Aufschubphase.

Ihre Ansprechpartner:

Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Petra Curto

 0681 4003-321
 0681 4003-330
 Petra.Curto@aeksaar.de

Gabriele Schikofsky

 0681 4003-347
 0681 4003-330
 Gabriele.Schikofski@aeksaar.de